Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita – CoronaVO Kita) vom 3. Oktober 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der 11. Corona-Verordnung vom 15. September 2021 hat die Landesregierung ihre Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie an neuen epidemiologischen Leitindikatoren ausgerichtet. Die Landesregierung verfolgt dabei weiterhin das Ziel, allen Bürgerinnen und Bürgern entsprechend ihrem infektiologischen Gefährdungspotential zu ermöglichen, in sämtlichen öffentlichen und privaten Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können, soweit die epidemiologische Lage in Baden-Württemberg dies zulässt. Mit der Neufassung der Corona-Verordnung Kita wird diese Ausrichtung dadurch nachvollzogen, dass die bisher in den Kindertageseinrichtungen geltende Kohortenregelung aufgehoben wird und die Betreuung somit im Rahmen des betriebserlaubten Konzepts wieder ohne Gruppenbeschränkungen durchgeführt werden kann.

Die hochansteckende Delta-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 breitet sich allerdings insbesondere in der nicht-immunisierten Bevölkerung weiterhin stark aus. Aktuell liegt die 7-Tage-Inzidenz für COVID-19-Infektionen bei Personen mit einer abgeschlossenen Impfserie bei 22,3 pro 100.000 Einwohner, gegenüber 184,3 pro 100.000 Einwohner bei nicht oder nicht vollständig geimpften Personen (Stand 1. Oktober 2021). Da für Kinder unter 12 Jahren nach wie vor kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung steht, ist eine konsequente Umsetzung der übrigen Schutzmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege daher nach wie vor erforderlich. In Ergänzung zur Testpflicht für das nicht-immunisierte Personal wird deshalb ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Eltern und sonstige externe Personen eingeführt, die weder einen Immunitätsnachweis noch einen aktuellen Nachweis über einen negativen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 1 (Umfang der Betreuung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Geltungsbereich der Verordnung. Dieser erstreckt sich auf Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2. Die Einhaltung eines Mindestabstands für alle in der Einrichtung Beschäftigen sowie für sonstige anwesende Erwachsene wird daher empfohlen.

Zu Satz 2

Für die Kinder ist Körperkontakt entwicklungspsychologisch von besonderer Bedeutung und daher unverzichtbar. Zudem wäre die Wahrung eines Mindestabstands zwischen den Kindern in der Praxis nicht umsetzbar.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die bisher in den Schutzhinweisen geregelte Ausnahme von der Maskenpflicht für das Fach- und Betreuungspersonal wurde in die CoronaVO Kita überführt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Ein ausschließlicher Kontakt mit den Kindern liegt vor, solange das Fach- und Betreuungspersonal die Kinder fördert bzw. mit den Kindern arbeitet.

Zu Satz 2

Nach der CoronaVO sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Maskenpflicht befreit. Mit Satz 2 werden auch die in der Einrichtung betreuten Kinder, die das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, während der Betreuungszeit von der Maskenpflicht ausgenommen.

Zu Absatz 4

Grundlage für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist die Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung. Soweit dies beispielsweise aus Kapazitätsgründen oder unter Berücksichtigung der Hygienevorgaben erforderlich ist, kann der Betreuungsumfang reduziert werden.

Zu Absatz 5

Die Zulässigkeit der Durchführung von Veranstaltungen in der Kindertageseinrichtung und in den Kindertagespflegestellen richtet sich nach § 10 der CoronaVO. Für Veranstaltungen, die auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Einrichtungen stattfinden, sind darüber hinaus zum Schutz der in den Einrichtungen betreuten Kinder und anderer vulnerabler Personen, wie z.B. Beschäftigter oder Eltern mit Vorerkrankungen die Vorgaben der CoronaVO Kita zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zum Zutritts- und Teilnahmeverbot. Insofern gehen die spezielleren Bestimmungen dieser Verordnung jenen der CoronaVO vor.

Zu § 2 (Mindestpersonalschlüssel)

Zu Absatz 1

Damit die Betreuung auch sichergestellt werden kann, wenn der Einrichtung aufgrund von pandemiebedingten Personalausfällen nicht alle Beschäftigten zur Verfügung stehen, ist eine Unterschreitung von bis zu 20 Prozent der Mindestpersonalanzahl zulässig. Voraussetzung ist, dass die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht während der gesamten Öffnungszeit der Einrichtung gewährleistet ist.

Zu Absatz 2

Eine Unterschreitung vom Mindestpersonalschlüssel ist gegenüber dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) anzuzeigen. Mit Zustimmung des KVJS kann ausnahmsweise auch von der Höchstgruppengröße abgewichen werden.

Zu § 3 (Nutzung anderer Räumlichkeiten)

Im Rahmen der geltenden Hygienevorgaben kann es erforderlich werden, Gruppen zu teilen. Für den dadurch entstehenden Raumbedarf können auch Räumlichkeiten genutzt werden, die von der Betriebserlaubnis der Einrichtung nicht umfasst sind. Es muss allerdings zwingend sichergestellt sein, dass weder von den baulichen Gegebenheiten noch von der Ausstattung der Räumlichkeiten eine Gefahr für die Kinder ausgeht. Dies ist gegenüber dem KVJS zu erklären.

Zu § 4 (Betrieb der Kindertagespflege)

Für den Betrieb der Kindertagespflegestellen sind die Schutzhinweise gemäß § 5 umzusetzen.

Zu § 5 (Schutzhinweise)

Die gemeinsamen „Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie“ des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes legen konkrete Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern fest, die von den Einrichtungen und Tagepflegestellen verpflichtend umzusetzen sind.

Zu § 6 (Zutritts- und Teilnahmeverbot, Betretungsverbot)

Zu Absatz 1

Durch den Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie durch das Zutrittsverbot für alle Personen, die Krankheitssymptome aufweisen und absonderungspflichtig sind oder der Einrichtung keinen Test- oder Immunitätsnachweis vorlegen, soll das Risiko vermindert werden, dass Infektionen in die Einrichtungen hineingetragen werden.

Zu Nummer 1

Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Personen, die nach den geltenden Bestimmungen einer Absonderungspflicht unterliegen. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nur so lange, wie eine entsprechende Absonderungspflicht gegeben ist.

Zu Nummer 2

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind auch Personen, die sich nach einem positiven Schnelltest isolieren und einem PCR-Test unterziehen müssen. Ist der PCR-Nachtest negativ, entfällt die Absonderungspflicht und es besteht damit auch kein Zutritts- und Teilnahmeverbot mehr.

Zu Nummer 3

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, sind ebenfalls von der Teilnahme ausgeschlossen.

Zu Nummer 4

Tritt in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle innerhalb einer Betreuungsgruppe eine Infektion mit dem Coronavirus auf, besteht nach der CoronaVO Absonderung für die nicht immunisierten Kinder innerhalb der Betreuungsgruppe vor dem Wiederbetreten der Einrichtung eine Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test, der sie sich einmalig zu unterziehen haben. Solange diese nicht erfüllt wird, sind sie von der Teilnahme am Betrieb ausgeschlossen und es besteht für die Dauer von längstens 10 Tagen ein Betretungsverbot. Dies entspricht der Zeitspanne, in der enge Kontaktpersonen einer positiv auf das Coronavirus getesteten Person nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung absonderungspflichtig sind.

Sofern der Einrichtungsträger für die in seinen Einrichtungen betreuten Kinder die Durchführung von COVID-19-Schnelltests auf das Coronavirus im Sinne von § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV (BAnz AT 08.05.2021 V1) anbietet, kann die nach der CoronaVO Absonderung bestehende einmalige Testpflicht auch durch die Teilnahme an dieser Testung erfüllt werden. Zum Zwecke der Teilnahme an der Testung darf die Einrichtung ausnahmsweise betreten werden.

Zu Nummer 5

Das Land befindet sich mittlerweile in einer vorwiegend von nicht-immunisierten Personen ausgelösten vierten Infektionswelle. Von nicht-immunisierten Personen gehen daher weiterhin erhebliche infektiologische und gesundheitliche Gefahren aus. Sie sind außerdem selbst einem erhöhten Ansteckungs- und Erkrankungsrisiko ausgesetzt.

Das Testen ist nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie. Es ist Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung des Gesundheitssystems. Insbesondere mit Blick auf die weitreichende Reduzierung kontaktbeschränkender Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Lebens sind daher intensive Teststrategien notwendig. Davon nicht umfasst sind immunisierte Personen, da von ihnen ein deutlich geringeres Gefährdungspotential ausgeht.

Um insbesondere die Gefahr einer Ansteckung für die in den Einrichtungen betreuten

Kinder und andere vulnerable Personen zu verringern, ist es daher sowohl aus infektiologischer Sicht als auch aus Gründen der Fürsorge erforderlich, dem nicht-immunisierten Personal in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege strengere Kontrollmaßnahmen und ein enges Monitoring im Hinblick auf das dort stattfindende Infektionsgeschehen aufzuerlegen.

Mildere Mittel, wie z.B. eine freiwillige Testmöglichkeit oder weniger häufige Testungen, wären zwar schonender gegenüber den Rechten der Betroffenen. Sie wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb zum Schutz der Kinder und anderer vulnerablen Personen weniger geeignet.

Für das in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beschäftigte nicht-immunisierte Personal gilt daher ein Zutrittsverbot, sofern es nicht an jedem Präsenztag den Nachweis über einen negativen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 erbringt. Der Nachweis gemäß Buchstabe b ist der Leitung beziehungsweise dem Träger der Einrichtung oder einer von diesen beauftragen Person zur Einsichtnahme vorzulegen, damit er auf Plausibilität kontrolliert und nötigenfalls das Zutritts- und Teilnahmeverbot durchgesetzt werden kann.

Zu Buchstabe a

Die Pflicht kann durch Teilnahme an einem Schnelltest im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung oder an einem PCR-Test im Sinne von § 1 Nummer 2 CoronaVO Absonderung erfüllt werden. Die Testung ist jeweils in der Einrichtung unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person durchzuführen. Selbsttests, die außerhalb der Einrichtung ohne Überwachung durch eine geeignete Person durchgeführt werden, sind nicht zugelassen.

Durch diese Regelung soll einerseits sichergestellt werden, dass die vom Verordnungsgeber durch die engmaschigen Testungen bezweckte Kontrolle gewährleistet ist. Zum anderen bietet die Testung unter Zeugen den Beschäftigten eine gesicherte Beweisposition.

Zu Buchstabe b

Zugelassen ist alternativ auch die Vorlage eines negativen Testnachweises, der von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 vorgenommen oder überwacht wurde. Dies sind neben Testzentren insbesondere

Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen.

Zu Nummer 6

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt auch für nicht in der Einrichtung betreute oder beschäftigte Personen, die weder einen Testnachweis gemäß § 5 Absatz 4 CoronaVO noch einen Immunitätsnachweis gemäß § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen. Hiervon umfasst sind beispielsweise Eltern, die sich im Rahmen der Eingewöhnung oder bei Elterngremiensitzungen in der Einrichtung aufhalten.

Der dem Nachweis zugrundeliegende Test darf im Falle eines Antigen-Schnelltests nicht länger als 24 Stunden und im Falle eines PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Der Nachweis ist der Leitung der Einrichtung oder einer von dieser beauftragen Person zur Einsichtnahme vorzulegen, damit er auf Plausibilität kontrolliert und nötigenfalls das Zutritts- und Teilnahmeverbot durchgesetzt werden kann. Eine Befugnis zur Speicherung der Daten besteht grundsätzlich nicht.

Kinder, die nicht in der Einrichtung betreut werden und noch nicht eingeschult sind, wie z.B. Geschwisterkinder, die ein Kitafest besuchen, unterliegen gemäß § 5 Absatz 2 CoronaVO grundsätzlich keiner Testpflicht, sodass sie als getestet im Sinne der Nummer 6 gelten. Für Schulkinder genügt für den Zutritt zur Einrichtung oder zum Gelände entsprechend § 5 Absatz 3 CoronaVO die Vorlage eines Dokuments, das sie als Schülerin oder Schüler ausweist.

Zu Absatz 2

Ausgenommen von der Pflicht, die Testung unter Aufsicht durchzuführen, sind Personen, die ihre Tätigkeit in der Kindertagespflege alleine in einem Privathaushalt oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten ausüben, da hier nicht vorausgesetzt werden kann, dass eine weitere volljährige Person anwesend ist.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Personen, bei denen aufgrund einer Behinderung kein COVID-19-Test durchgeführt werden kann, weil z.B. die Entnahme einer Probe aus dem Nasalbereich aufgrund der Behinderung oder einer Autismus Spektrum Störung nicht toleriert wird oder aus anatomischen Gründen nicht möglich ist, sind von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Zu Nummer 2

Da immunisierte Personen den getesteten Personen gemäß § 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung grundsätzlich gleichgestellt sind, sind diese von der Testobliegenheit ausgenommen. Es ist außerdem davon auszugehen, dass bei immunisierten Personen im Infektionsfall die Virenlast und damit das Risiko einer Virusübertragung geringer ist als bei negativ getesteten Personen.

Zu Nummer 3 und 4

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Personen, die das Gelände der Einrichtung aus zwingenden Gründen kurzzeitig betreten müssen wie z.B. Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in die Einrichtung bringen oder von dort abholen oder Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den Betrieb der Einrichtung unerlässlich sind. Sofern sich diese Personen nur für kurze Zeit auf dem Gelände aufhalten und in dieser Zeit eine medizinische Maske tragen, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht erforderlich.

Zu Satz 2

Die Ausnahmen des Satzes 1 zum Zutritts- und Teilnahmeverbot gelten auch für die Kindertagespflege, die von einer Tagespflegeperson alleine in einem Privathaushalt oder anderen geeigneten Räumlichkeiten ausgeübt wird.

Zu Absatz 4

Kinder, denen die Teilnahme an der Betreuung nicht gestattet ist, weil sie beispielsweise einer Absonderungspflicht unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle nicht betreten. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Kind im Anschluss daran wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen kann, trifft deren Leitung. Dadurch kann die Einrichtungsleitung gegebenenfalls flexibel auf pandemiebedingte Engpässe bei den Betreuungskapazitäten reagieren.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Geregelt wird das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der bis dahin geltenden Fassung der Verordnung.